

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung



IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

Zwischen

Imkerverband Rheinland e.V.
Im Bannen 38-54
56727 Mayen

- Auftragsverarbeiter –
(im folgenden „Auftragnehmer“)

und dem Bienenzucht-/
Imkerverein

Bienenzucht-/Imkerverein

Vertretungsberechtigter

Straße + Hausnummer (kein Postfach)
DE –
Land, PLZ, Ort

Vereinsnummer

- Verantwortlicher -
(im Folgenden: „Auftraggeber“)

werden folgende Punkte vereinbart:

§1 Gegenstand und Dauer des Auftrages

- (1) Der Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus der Mitgliedschaft des Auftraggebers im Imkerverband Rheinland e.V.
- (2) Die Dauer dieses Auftrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Mitgliedschaft, wie in der Satzung beschrieben.

§2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Der Auftragnehmer wird mit der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung (beispielsweise das Auswerten, Sortieren, Ordnen, die Offenlegung durch Übermittlung, Korrektur, etc.) und Löschung der im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen personenbezogenen Daten beauftragt.
- (2) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- (3) Gegenstand der Verarbeitung sind alle personenbezogenen Daten, die durch die Vertragserfüllung selbst erfasst und verarbeitet werden. Hierdurch können Daten aus den Kategorien Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Chat), Vertragsstammdaten (z.B. Vertragsbeziehungen), Kundenhistorien, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien oder aus öffentlichen Verzeichnissen), Objekt- und Auftragsdaten (z.B. Nachmeldungen) verarbeitet werden.
- (4) Zu den durch die Verarbeitung betroffenen Personen zählen die Kategorien Mitglieder, Nichtmitglieder.

§3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden

Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen, Einzelheiten im Anhang „Technische und organisatorische Maßnahmen“.

- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Der Auftragnehmer ist nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird

Dirk Franciszak (1.Vorsitzender) und
Tobias Heinen (2.Vorsitzender)
Imkerverband Rheinland e.V.
Im Bannen 38-54
56727 Mayen
Deutschland (DE)

Telefon:02651-72666

E-Mail: info@imkerverbandrheinland.de

benannt.

- b. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO, Einzelheiten im Anhang „Technische und organisatorische Maßnahmen“.
- d. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 7 dieses Vertrages.

§6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt, der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform). Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- (6) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden folgende Unterauftragnehmer mit der Erbringung der Hauptleistung betraut
 - (a) syscape GmbH, Gilgenborn 44, 56179 Vallendar

§7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.
- (4) Die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber wird vom Auftragnehmer als Serviceleistung nach Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei werden nur die Kosten weitergegeben, die durch den Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) des Imkerverband Rheinlands e.V. für die Serviceleistung eben diesem selbst in Rechnung gestellt werden.

§8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Unterstützungsleistungen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden vom Auftragnehmer als Serviceleistung nach Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei werden nur die

Kosten weitergegeben, die durch den Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) des Imkerverband Rheinlands e.V. für die Serviceleistung eben diesem selbst in Rechnung gestellt werden.


§9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Ohne Wissen des Auftraggebers werden weder Kopien oder Duplikate der Daten erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Rahmenvertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten, sofern die Vertragserfüllung oder andere vom Gesetzgeber vorgesehene Speicherfristen keine längere Speicherung der Daten vorsehen. Nach Fortfall des jeweiligen Zweckes bzw. Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Auf Anforderung ist das Protokoll der Löschung vorzulegen. Dem Auftraggeber steht es frei, die betroffenen Daten vor der Löschung über die zur Verfügung stehenden Schnittstellen (z.B. über ein Web-Interface) des Auftragnehmers zu sichern.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ort, Datum, Stempel Unterschrift des Auftraggebers
Name in Druckbuchstaben:

Mayen, den 08.10.2019 _____
Ort, Datum, Stempel 
Imkerverbandreinland e.V.
(vertreten durch Dirk Franciszak, 1.Vorsitzender)

Mayen, den 08.10.2019 _____
Ort, Datum, Stempel 
Imkerverbandreinland e.V.
(vertreten durch Tobias Heinen, 2.Vorsitzender)

Anhang „Technische und organisatorische Maßnahmen“

Der Verantwortliche bestätigt folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung ergriffen zu haben (§ 64 BDSG (neu)):

1. Anonymisierung von Testdaten

Werden uns personenbezogene Daten zu Testzwecken (beispielsweise zur Fehlersuche in einer von uns entwickelten Software) zur Verfügung gestellt, so anonymisieren wir diese Daten und vernichten die Ursprungsdaten umgehend. Neue Versionen unserer Software enthalten bereits eine Datenbank-Anonymisierung für den Export von personenbezogenen Daten.

2. Datenverschlüsselung

Die Übertragung personenbezogener Daten erfolgt verschlüsselt. Archivdateien (beispielsweise Datensicherungen) werden verschlüsselt und mit Passwort- oder Zertifikatssicherung gespeichert.

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit

Die physikalische Sicherheit der von uns genutzten Rechenzentren ist eine unserer höchsten Prioritäten. Jedes Rechenzentrum verfügt über eine umfangreiche Sicherheitsausstattung sowie entsprechende Techniken und Prozeduren, um den Zugang zu unseren Systemen zu kontrollieren, zu überwachen und zu dokumentieren. Um an unsere Systeme zu gelangen, müssen verschiedene Sicherheitskontrollen passiert werden - darunter mit Personal besetzte Kontrollpunkte, Personenschleusen und biometrische Erkennungssysteme. Softwareseitigen Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur Personen, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben auf diese Daten angewiesen sind (z.B. Kundendienst). Der Umfang des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten ist dabei auf den jeweiligen Arbeitsbereich des Mitarbeiters beschränkt.

4. Gewährleistung der Integrität

Personenbezogene Daten können ausschließlich von autorisierten Personen erfasst, verändert oder gelöscht werden.

5. Gewährleistung der Verfügbarkeit

Die Energieversorgungssysteme der von uns genutzten Rechenzentren sind redundant ausgelegt und über USV-Systeme bei einer N+1-Redundanz (oder höher) sowie Backup-Generatorsysteme gegen lokale Fehler abgesichert. Die Klimatisierung (Temperatur und Luftfeuchtigkeit) ist für alle wichtigen Komponenten ebenfalls mit einer N+1-Redundanz (oder höher) ausgelegt, um unsere Systeme vor Wärmeschäden zu schützen. Die strukturelle Integrität der Gebäude entspricht oder übertrifft den ortsüblichen Standard. Alle von uns genutzten Rechenzentren verfügen über Brandmeldeanlagen mit Brandfrühwarnsystemen. Systemeinheiten zur Datenspeicherung (beispielsweise Datenbank) werden redundant und mit RAID-Festplattenverbänden betrieben. Ebenfalls redundant ausgelegt ist die Netzwerkzuführung.

6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste

Alle Systeme, die unmittelbaren Einfluss auf die Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten haben, werden in regelmäßigen Abständen auf ihre einwandfreie Funktion hin geprüft.

7. Die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nach einem technischen Zwischenfall

Im Falle eines Datenverlustes (also dem Versagen der Sicherungssysteme) werden die Datenbestände aus einer der Archivsicherungen wiederhergestellt. Die Dauer einer solchen Wiederherstellung ist abhängig vom Umfang der wiederherzustellenden Daten.

8. Evaluierung der Wirksamkeit

Die Archivsicherungen werden in regelmäßigen Abständen (jedoch mindestens einmal pro Jahr) zu Evaluierungszwecken wiederhergestellt und deren Unversehrtheit anhand von Prüfsummen festgestellt.

9. Schulung der Mitarbeiter

In regelmäßigen Abständen (jedoch mindestens einmal pro Jahr) findet eine interne Unterweisung aller Mitarbeiter zu den relevanten Inhalten der DSGVO statt.



Hinweis: Dieses Formular kann im Adobe® Acrobat Reader ausgefüllt werden